

Reichsgesetzblatt

Teil I

1923

Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1923

Nr. 113

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. 1077. — Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch. S. 1078. — Verordnung über Unterflüchtung von Sozial- und Kleinrentnern für die erste Novemberhälfte 1923. S. 1078. — Achte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Wohnklassen in der Invalidenversicherung. S. 1079. — Druckfehlerberichtigungen. S. 1080.

In Teil II, Nr. 41, ausgegeben am 1. November 1923, sind veröffentlicht: Verordnung über die patentamtlichen Gebühren. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die Erhöhung des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. — Verordnung zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

In Teil II, Nr. 42, ausgegeben am 3. November 1923, sind veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-polnische Abkommen wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung. — Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen. — Verordnung über Aussetzung der Zahlungen für Leistungen zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags. — Verordnung zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Vom 5. November 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

In das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) werden als § 8 folgende Bestimmungen eingefügt:

Die Reichsregierung setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken fest. Die Gebühren ermäßigen sich, falls landesrechtliche Bestimmungen für die zur Zuständigkeit der Landesbehörden (Gemeindebehörden) gehörende Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren oder Sichtvermerken auch die Erhebung von Stempelabgaben oder anderen Abgaben, insbesondere von sogenannten Verwaltungsgebühren, vorschreiben, um den Betrag dieser Abgaben. Die Gebührensfestsetzung kann den Landesregierungen oder den von ihnen

ermächtigten Behörden überlassen werden, soweit es sich lediglich um die Regelung des Verkehrs in den Grenzbezirken, insbesondere des sogenannten kleinen Grenzverkehrs, handelt.

Das Aufkommen von Amtshandlungen, die nach Abs. 1 gebührenpflichtig sind und die zur Zuständigkeit der deutschen Vertretungen im Ausland gehören, fließt in die Reichskasse. Im übrigen bestimmen die Landesregierungen die Kassen, an welche die aufkommenden Gebühren abzuführen sind.

§ 2

§ 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) erhält folgende Fassung:

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstätze von Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, des § 15 Abs. 2 erster Halbsatz, des § 31 und des § 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden.

Das Gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden.

§ 3

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Nr. 17 des Tarifs zum Gebührengesetz für die Auslandsbehörden vom 1. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 815) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

**Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch.
Vom 2. November 1923*).**

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Die durch die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 350) zugelassenen Erleichterungen für die Einfuhr von Gefrier- und Kühlfleisch bleiben bis auf weiteres, jedoch mindestens bis 31. Dezember 1933 in Kraft.

§ 2

Die während des Krieges und in der Nachkriegszeit zugelassenen, in der Anlage zusammengestellten weiteren Erleichterungen für die Einfuhr von inneren Organen und von anderen Terteilen bleiben bis auf weiteres, jedoch mindestens bis 31. Dezember 1928 in Kraft.

§ 3

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, weitere Einfuhrerleichterungen zuzulassen sowie nach Ablauf der im § 2 bezeichneten Frist bestehende Erleichterungen, soweit sie sich auf die Einfuhr von inneren Organen und anderen Terteilen beziehen, wieder aufzuheben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister des Innern
Sollmann

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 257 vom 5. November 1923.

Anlage

Verzeichnis der — abgesehen von der Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 350) — bestehenden Einfuhrerleichterungen.

1. Teile von Gefrierfleisch:

Schweine in Hälften,
Schafe in Hälften,
ausgebeinte Rinderviertel (boneless beef*),
fetter Rückenspeck (fat backs),
durchwachsender Rückenspeck (clear backs),
durchwachsender Bauchspeck (clear bellies),
durchwachsende Bauch- und Rückenstücke (clear middles),
Schulter- und Nackenspeck (regular plates),
Schulter- oder Nackenspeck ohne Knochenteile (clear plates),
Rippenstück (rib bellies),
Rinderbacken,
entbeinte Schweineköpfe,
Lebern von Kindern, Schweinen, Schafen und Ziegen,
Herzen von Kindern und Schweinen,
Nansen von Kindern,
Nieren,
Blomen.

2. Zubereitetes Fleisch:

Gepökelte Rindermagen,
gepökelte Schweinemagen,
gepökelte Lungen von Kindern, Schweinen, Schafen und Ziegen,
gepökelte Rinderbacken,
gepökelte entbeinte Schweineköpfe.

3. Frisches Fleisch und Fett:

Frisches muskelfreies Fett, ausgenommen frischer Speck,
frische Köpfe und innere Organe von Kindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

*) Die beigelegten englischen Ausdrücke sind die im überseeischen Handelsverkehr für besonders zugeschnittene Fleisch- und Speckstücke üblichen Bezeichnungen.

Verordnung über Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern für die erste Novemberhälfte 1923.

Vom 2. November 1923*).

Zur Ausführung der Vorschrift in § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 258 vom 6. November 1923.